

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	14.06.2022	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	14.06.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.06.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verwendung der Restmittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG in 2021

Betroffene Produktgruppe

11.12.04.02 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

„Keine Auswirkungen“

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Weiterleitung von Landesmitteln

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

2021: DS-Nr.: 0732/2020-2025: StEA 09.03 / FiPA 09.03 / Rat 18.03

Sachverhalt:

Sachverhalt

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2021. Nach Ziffer 6.2 dieser Vorschrift legt die zuständige Behörde den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll.

Im Jahr 2021 erhielt die Stadt Bielefeld Landesmittel in Höhe von 3.175.366,91 €.

Mit Beschluss vom 18.03.2021 (Drucksache 0732/2020-2025) hat der Rat der Stadt Bielefeld

festgelegt, dass der an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil im Jahr 2021 97,5 % beträgt. Es verbleibt somit ein Eigenanteil von 2,5 % für die Finanzierung von Personalkosten bei der Stadt Bielefeld.

Die Landesmittel sind gem. § 11 a Abs. 5 ÖPNVG NRW bis zum 30.06.2022 zu verausgaben. Nach gegenwärtigen Berechnungen ist absehbar, dass ein Betrag in Höhe von 22.000 € bis zur oben genannten Frist nicht verausgabt wird.

Somit wird der o.g. Betrag in Höhe von 22.000 € gem. § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW anteilig an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Maßstab für die Verteilung des Anteils der Pauschale sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2021 der Verkehrsunternehmen im Gebiet der Stadt Bielefeld. Folglich wird der entsprechende Verteilerschlüssel aus dem Jahr 2021 angewendet.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.